



ÖMVV-STAATSMEISTERSCHAFT 2025 FÜR HISTORISCHE KRAFTFAHRZEUGE Unterstützt von OCC und Glasurit

REGLEMENT

1. ZULÄSSIGE VERANSTALTUNGEN

Zur Wertung herangezogen können sämtliche Veranstaltungen für historische Kraftfahrzeuge (Definition gemäß FIVA) werden, die das nachstehend angeführte Anforderungsprofil erfüllen. Prinzipiell ist die Aufgabenstellung (insbesondere Zeit- und Schnittvorgaben) so zu wählen, dass sie für die ausgeschriebenen Fahrzeugkategorien unter Einhaltung der StVO und unter Berücksichtigung allfälliger, häufig auf der befahrenen Strecke auftretender Behinderungen (z.B. Bahnschranken) im Straßenverkehr, für alle teilnehmenden Fahrzeuge einhaltbar sind.

Der max. Schnitt von 50 km/h darf nicht überschritten werden!

Präzisierung bezüglich Schnitt 50 km/h:

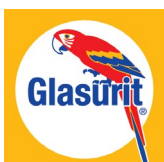
- In Sonderprüfungen darf kein höherer Schnitt als 50 km/h vorgeschrieben sein.
- Bei Etappen darf die Zeitvorgabe zwischen Abfahrtszeit und fixer Ankunftszeit nicht höher als ein 50 km/h Schnitt sein.
- Bei Etappen mit freier Einfahrt darf die Zeitvorgabe zwischen Abfahrtszeit und neuerlichem Start zur nächsten Etappe, mit fixer Abfahrtszeit, einen Schnitt von 50 km/h nicht überschritten.

Das FIA – FIVA Abkommen von 2019 und die AMF – ÖMVV-Vereinbarung von 2013 sind einzuhalten (siehe Anhang).

Für die Aufnahme einer Veranstaltung für die ÖMVV – Staatsmeisterschaft 2025 ist diese bis längstens 10.01.2025 an den ÖMVV (per Mail an krickl@oemvv.at) zu melden.

Zulässige Wertungen:

- Etappenzeiten
- Sonderprüfungen mit Zeit- und/oder Schnittvorgaben
- Genauigkeitswertungen (z.B. Slalom, Rückwärtsfahren)
- Passier- und Geheimkontrollen
- Einhalten der StVO
- Geschicklichkeitsfahren





Unzulässige Wertungen:

- Juxwertungen, Geschicklichkeitswertungen für Fahrer oder Beifahrer
- Wertungen auf Erzielung der Höchstgeschwindigkeit
- Rein touristische Fragen oder nicht fahrzeugbezogene Prüfungen dürfen nicht in die Gesamtwertung einfließen

Die Streckenlänge eines Laufes zum ÖMVV-Staatsmeisterschaft soll mindestens 80km betragen, ausgenommen sind reine Bergwertungen.

2. VERANSTALTER

Es gelten grundsätzlich die Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Veranstalters.

Der Veranstalter hat Sorge zu tragen, dass entsprechender Genehmigung der zuständigen Behörden und Grundeigentümer, auch unter Berücksichtigung von entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen für Zuseher, Teilnehmer und Funktionäre vorliegen. Der Abschluss einer Veranstalterhaftpflicht ist Pflicht.

3. TEILNEHMER

Die Teilnahme ist nur dann zulässig, wenn der Lenker im Besitz eines gültigen Führerscheines ist, der zum Lenken des bei der Veranstaltung eingesetzten Fahrzeuges berechtigt.

Die teilnehmenden Fahrzeuge müssen der Österreichischen Straßenverkehrsordnung entsprechen.

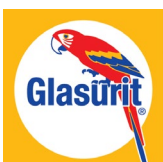
Staatsmeister können nur Teilnehmer werden, die bei mind. 3 Veranstaltungen teilgenommen haben.

4. WERTUNGSKATEGORIEN

Der ÖMVV-Staatsmeisterschaft wird in folgenden Kategorien vergeben

- Automobile bis Baujahr bis 1960
- Automobile der Baujahre 1961 - 1980
- Automobile der Baujahre 1981 - 1995
- Beifahrerwertung jeweils für die oben angeführten Klassen

Für den Staatsmeisterschaftstitel werden die besten Platzierungen von 50% der Veranstaltung plus 1 gewertet. z.B.: bei 13 Veranstaltungen werden die 7 Besten gewertet.





5. PUNKTEWERTUNG

Vom Veranstalter ist eine Gesamtwertung zu erstellen und dem ÖMVV zu übermitteln. Bei Veranstaltungen, bei denen es eine eigene Wertung für Schnitt- inkl. Timingprüfungen (nur diese zählt zur Staatsmeisterschaft) und eine eigene Wertung nur für Timingprüfungen gibt, ist jeweils eine eigene Gesamtwertung zu erstellen. Für jede Kategorie werden für die Plätze 1 – 10 die nachstehend angeführten Punkte vergeben, für die Beifahrerwertung wird die gleiche Punkteanzahl wie für den jeweiligen Fahrer bzw. FahrerIn vergeben:

1. Platz	10 Punkte	6. Platz	5
2. Platz	9	7. Platz	4
3. Platz	8	8. Platz	3
4. Platz	7	9. Platz	2
5. Platz	6	10. Platz	1

6. HILFSMITTEL

Der Veranstalter definiert im Rahmen seiner Durchführungsbestimmungen die jeweiligen zulässigen Hilfsmittel.

7. PROTESTE

Proteste sind mit dem jeweiligen Veranstalter zu klären.

8. EMPFOHLENES STRAFPUNKTESYSTEM

	Punkte
Abweichungen von der Sollzeit bei Messungen (SP, TP, ZK): auf 1/100 Sekunde, max. jedoch 5 Sekunden	max. 05
Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Startzeit pro angefangene Minute	01
Abweichung zur Etappensollzeit pro angefangene Minute	01
Überholen oder Behindern in der Kontrollzone	05
Auslassen einer Passierkontrolle	10
Anfahren einer Passierkontrolle von der falschen Seite	05
Auslassen einer Zeitkontrolle	10
Anfahren einer Zeitkontrolle von der falschen Seite	05
Befahren einer Sonderprüfung in der falschen Richtung, zusätzlich zur Zeit	05
Stehen bleiben vor einer sichtbaren Messung (Lichtschranken oder Schlauch)	10
Pylon Berührung	0,5
Verwendung nicht erlaubter Geräte (ist abhängig von den Durchführungsbestimmungen des Veranstalters)	40*
Verstöße gegen die StVO (z.B. überfahren einer Stopptafel)	10*
Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit (StVO):	





bis 10% der erlaubten Geschwindigkeit keine Strafpunkte, darüber hinaus je km/h	0,5**
Grobe Verstöße gegen die StVO (z.B. überhöhte Geschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 30 km/h)	Ausschluss**

*) Für die Verwendung nicht erlaubter Geräte ist zumindest die doppelte „maximale Punkteanzahl pro Sonderprüfung“ zu geben.

***) Wenn die Einhaltung der StVO in der Veranstaltung kontrolliert wird, sind diese Punkte zu vergeben

9. ROADBOOK/KILOMETRIERUNG

Die Angabe der Wertungsstrecke hat so zu erfolgen, dass die Strecke ohne Zusatzinstrumente im Fahrzeug (Wegstreckenzähler) für die Teilnehmer ersichtlich und befahrbar ist.

10. INFORMATIONSPERMITTLUNG

Das Gesamtergebnis der Veranstaltung ist spätestens 7 Tage nach Ende der Veranstaltung an das ÖMVV-Sekretariat zu übermitteln. Eine Änderung der Ergebnisse nach der Siegerehrung ist nicht zulässig.

Dem ÖMVV sind bis spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung mindestens 3 Fotos von der Veranstaltung und ein PR-Artikel für Presseausendungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

11. SPONSOREN DER STAATSMEISTERSCHAFT

Die Durchführung der ÖMVV Staatsmeisterschaft wird von OCC und Glasurit unterstützt. Der Veranstalter ist verpflichtet von diesen Sponsoren ein Werbeprospekt den Teilnehmern mit den Teilnehmerunterlagen zu übergeben.

Weiters ist für alle Teilnehmer der aktuelle ÖMVV-Folder den Teilnehmerunterlagen beizulegen.

Die Übergabe dieser Beilagen an den Veranstalter ist zeitgerecht mit dem ÖMVV abzustimmen.

Anhang:

- ➔ FIA – FIVA - Abkommen von 2019
- ➔ AMF – ÖMVV – Vereinbarung von 2013

Stand November 2024

